

STATUTEN

PKE
PENSIONSKASSE
ENERGIE
GENOSSENSCHAFT

Gültig ab 1. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

1	Name und Zweck der PKE	3
2	Sitz der PKE	3
3	Haftbarkeit, Besondere Rechtsverhältnisse	3

II. Mitgliedschaft

4	Voraussetzung für die Mitgliedschaft	3
5	Beitritt zur PKE und Auskunftspflicht	3
6	Austritt aus der PKE	4
7	Übertritt und Einzelmitgliedschaft	4
7a	Kollektiveinkäufe und -einlagen	4
7b	Teilliquidation	5

III. Organisation

8	Organe der PKE	5
9	Delegiertenversammlung und deren Befugnisse	5
10	Bestellung der Delegierten	5
11	Einberufung der Delegiertenversammlung	5
12	Stimmrechte und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung	6
13	Verwaltungsrat	6
14	Betriebsrechnung und Bilanz	7
15	Internes Kontrollorgan	7
16	Revisionsstelle	7
17	Vermögensanlage und -verwaltung	7
18	Zeichnungsberechtigung	7
19	Entschädigung der Organe	7

IV. Auflösung und Liquidation der PKE

20	Auflösung der PKE	8
21	Verwendung des Liquidationsergebnisses	8

V. Bekanntmachungen

22	Publikationsorgane	8
----	--------------------	---

VI. Rechtsordnung und Inkrafttreten

23	Rechtsnorm	8
24	Inkrafttreten	8

STATUTEN

PKE PENSIONSKASSE ENERGIE GENOSSENSCHAFT

I. Allgemeines

Art. 1

Name und Zweck der PKE

- (1) Unter dem Namen «PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft» («CPE Caisse Pension Energie société coopérative», «CPE Cassa Pensione Energia società cooperativa»), nachfolgend «PKE» genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- (2) Die PKE bezweckt die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenvorsorge auf der Grundlage der gemeinsamen Selbsthilfe der Genossenschafter nach Massgabe eines besonderen, von der Delegiertenversammlung zu genehmigenden Reglements über die Versicherungsleistungen (nachfolgend «Reglement»).
- (3) Die Genossenschaft verteilt keine Gewinne. Allfällige Betriebsüberschüsse fliessen in vollem Umfang in das Genossenschaftsvermögen als Deckungsmittel, sofern die Delegiertenversammlung nicht anders über die Ergebnisverwendung beschliesst.

Art. 2

Sitz der PKE

Sitz der PKE ist Zürich.

Art. 3

Haftbarkeit, Besondere Rechtsverhältnisse

- (1) Für die Verbindlichkeiten der PKE haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der PKE und ihrer Genossenschafter sind gegenseitig auf Grund der Statuten, des Reglements und des Genossenschaftsrechts auszuüben und zu beurteilen. Dementsprechend erwachsen die Ansprüche auf die statutarischen und reglementarischen Leistungen der PKE als Mitgliedschaftsrechte.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Als Mitglieder der PKE können aufgenommen werden:

- a) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts (nachfolgend «Unternehmen» genannt), welche tätig sind als:
 1. Produktionsunternehmen von Energie (Elektrizität, Gas, andere Energien);
 2. Unternehmen der Energieverteilung und des Energiehandels und deren Zulieferbetriebe;
 3. Dienstleistungsunternehmen der Energiebranche;
 4. Unternehmen für Energieforschung und -entwicklung;
 5. Energie-Engineering und andere vorwiegend für die Energietechnologie tätige Unternehmen;
 6. Wasserwerke und andere Unternehmen der Wasserwirtschaft;
 7. Vereine und Verbände der Energiebranche;
 8. Unternehmen, welche aus einem bereits aufgenommenen Unternehmen hervorgehen (z.B. durch Umstrukturierungen, Abspaltungen);
 9. ausgewählte Unternehmen anderer Branchen;
- und
- b) natürliche Personen (Versicherte); das sind
 1. Arbeitnehmer der unter Art. 4 lit. a) genannten Unternehmen, unter Vorbehalt von Art. 5 der Statuten;
 2. Pensionierte, die gestützt auf Art. 11–18 des Reglements Renten beziehen;
 3. Personen, die beitragsfrei weiterversichert bleiben (Art. 6 Abs. 2) oder denen das Recht auf Einzelmitgliedschaft (Art. 7 Abs. 2) gewährt ist.

Art. 5

Beitritt zur PKE und Auskunftspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft zur PKE erfolgt auf Grund der schriftlichen Anschlussvereinbarung durch Beschluss des Verwaltungsrates der PKE.
- (2) Der Beitritt der unter Art. 4 lit. b) Ziff. 1 genannten Mitglieder ist durch die Anstellungsbedingungen zwischen den

Unternehmen und ihrem Personal zu regeln. Für das gesamte Personal ist die Mitgliedschaft bei der PKE unter Vorbehalt der vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorgesehenen Ausnahmen obligatorisch zu erklären. Die Aufnahme erfolgt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- (3) Neuaufnahmen von Mitgliedern eines der PKE angehörenden oder neu anzugliedernden Unternehmens erfolgen mittels Anmeldung durch das Unternehmen.
- (4) Die Unternehmen, Versicherten sowie deren Hinterlassene sind jederzeit verpflichtet, der PKE wahrheitsgemässe Auskünfte zu erteilen und verlangte Unterlagen zu beschaffen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist die PKE zur Sistierung oder Aufschiebung der Leistungen und zur Rückforderung bereits erbrachter Leistungen berechtigt. Die Auskunftspflichtigen haften nicht nur dem Rentenberechtigten, sondern auch der PKE gegenüber für die wegen ihres Verhaltens entstandenen oder entstehenden Nachteile.

Art. 6

Austritt aus der PKE

- (1) Die Mitgliedschaft samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten erlischt ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen:
 - a) mit dem Austritt eines Versicherten aus dem Dienst des Unternehmens, ausgenommen in den Fällen von Art. 4 lit. b), Ziff. 2 und 3;
 - b) mit dem Erlöschen der Rentenansprüche gemäss Art. 11–18 des Reglementes;
 - c) mit der vollständigen Auszahlung einer vollen Freizügigkeitsleistung (Art. 18 Abs. 6 des Reglementes);
 - d) wenn das Unternehmen, in dessen Dienst das Mitglied steht, seine Zugehörigkeit zur PKE durch schriftliche Erklärung aufgibt. Eine solche Erklärung kann nur unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr je-weilen auf Ende eines Geschäftsjahres, und nachdem das Unternehmen mindestens fünf Jahre der PKE angehört hat, erfolgen. Sie erfordert:
 1. das Einverständnis der Mehrheit der Mitglieder des austretenden Unternehmens und
 2. den Nachweis, dass das Unternehmen die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für sein Personal durch eine eigene Vorsorgeeinrichtung oder auf andere Weise zu ebenso günstigen Bedingungen für die Mitglieder wie bei der PKE sichergestellt hat;
 - e) wenn ein Unternehmen, in dessen Dienst der Versicherte steht, durch Fusion oder Liquidation untergeht, ohne dass die ihr angehörenden Versicherten in den Dienst

eines anderen, der PKE angeschlossenen Unternehmens übertreten können;

- f) wenn ein Unternehmen oder ein Versicherter wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, das Reglement oder aus anderen wichtigen Gründen durch Beschluss des Verwaltungsrates ausgeschlossen wird. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Empfang der Anzeige bei der PKE einzureichen. Gegen den Ausschlussbeschluss der Delegiertenversammlung steht den Ausgeschlossenen die Anrufung des Richters am Sitz der PKE offen. Die Anrufung des Richters hat innert drei Monaten seit dem Ausschlussbeschluss zu erfolgen. Ausgeschlossenen Versicherten steht die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 29 des Reglementes zu.
- (2) In Fällen nach lit. e) und f) kann der Verwaltungsrat der PKE die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung zulassen.

Art. 7

Übertritt und Einzelmitgliedschaft

- (1) Der unmittelbare Wechsel eines Versicherten aus dem Dienst eines in den Dienst eines anderen der PKE angehörenden Unternehmens gilt als Aus- und Eintritt, ausser das Mitglied und das Unternehmen, in welches es eintritt, einigen sich auf einen Übertritt. Ein Übertritt ist seitens beider Unternehmen der PKE zu melden.
- (2) Ein Mitglied nach Art. 4 lit. b) Ziff. 1, welches das 35. Lebensjahr erfüllt und mindestens 10 Jahre der PKE angehört hat, kann vor dem Austritt aus der PKE ein Gesuch um Gewährung des Rechts auf Einzelmitgliedschaft stellen, wenn es infolge der Bestimmungen von Art. 6 Abs. 1 lit. a), e) oder f) ohne Selbstverschulden zum Austritt aus der PKE gezwungen wäre. Die PKE wird einem solchen Gesuch entsprechen, sofern sich der Versicherte nach seinem Austritt aus der PKE nicht in einer ähnlichen Personalvorsorge-Einrichtung versichern lassen kann und sofern die in einem durch den Verwaltungsrat der PKE erlassenen Reglement über die Einzelmitgliedschaft verlangten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden.

Art. 7a

Kollektiveinkäufe und -einlagen

Bei Kollektiveinkäufen und -einlagen haben auch Einkäufe in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel zu erfolgen. Voraussetzungen und Handhabung zu den Kollektiveinkäufen und -einlagen werden in einem durch den Verwaltungsrat der PKE erlassenen Reglement geregelt.

Art. 7b

Teilliquidation

Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation werden in einem durch den Verwaltungsrat der PKE erlassenen Reglement über die Teilliquidation geregelt.

III. Organisation

Art. 8

Organe der PKE

Die Organe der PKE sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) das interne Kontrollorgan;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 9

Delegiertenversammlung und deren Befugnisse

In Anwendung von Art. 892 OR sind alle Befugnisse der Generalversammlung an die Delegiertenversammlung übertragen. Der Delegiertenversammlung stehen insbesondere zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und des Reglements;
- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Personen des internen Kontrollorgans sowie der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates, der Betriebsrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
- f) Entlastung des Verwaltungsrates;
- g) Auflösung oder Anschluss der PKE an ein anderes Vorsorgewerk oder Versicherungsunternehmen;
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr seitens des Verwaltungsrates zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 10

Bestellung der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden durch ein vom Verwaltungsrat der PKE anzuordnendes Wahlverfahren alle drei Jahre aus den Genossenschaffern bestellt, und zwar:
 - a) aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer und Pensionierten jedes Unternehmens oder Gruppe von Unternehmen in der Weise, dass auf je 50 Arbeitnehmer und Pensionierte ein Delegierter gewählt wird. Restbestände von mehr als 25 sowie Unternehmen mit 15 bis 50 Arbeitnehmern und Pensionierten haben Anspruch auf einen

Delegierten. Unternehmen mit weniger als 15 Arbeitnehmern und Pensionierten werden in Sammelgruppen von höchstens 50 Arbeitnehmern und Pensionierten zusammengefasst und als Gruppe gleich behandelt wie die im vorstehenden Abschnitt erwähnten Genossenschaffter;

- b) von jedem Unternehmen oder Gruppe von Unternehmen in der Weise, dass diese eine gleiche Zahl von Delegierten wählen, wie sie von ihren Arbeitnehmern und Pensionierten bezeichnet werden kann.
- (2) Die Pensionierten üben ihre Stimmrechte bei dem Unternehmen aus, dem sie zuletzt angehört haben. Pensionierte, deren Unternehmen aus der PKE ausgetreten ist oder nicht mehr besteht, werden für die Ausübung ihrer Stimmrechte dem Unternehmen PKE zugeteilt.

Art. 11

Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, sofern das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern oder wenn es von mindestens einem Zehntel der Delegierten verlangt wird.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen, vorbehältlich der im Gesetz vorgesehenen Fälle anderweitiger Berechtigter.
- (3) Die Einladung der Delegiertenversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die Unternehmen zuhanden der Delegierten mindestens 20 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Traktanden und unter Beilage des Geschäftsberichtes zu erfolgen. Im Falle der Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderungen mit der Einladung bekannt zu geben; vorbehalten bleibt Abs. 6 dieser Bestimmung.
- (4) Über Gegenstände, die nicht traktandiert wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Delegiertenversammlung. Beschlüsse über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände können gefasst werden, wenn alle Stimmrechte anwesend oder vertreten sind und dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.
- (6) Anträge der Delegierten über Sachgeschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens am 31. März des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Rechtzeitig bei der PKE eingegangene Anträge über Sachgeschäfte werden

den Delegierten von der PKE bis spätestens am 31. Mai bekannt gegeben.

Art. 12

Stimmrechte und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

- (1) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Delegierte der Unternehmen bzw. der Versicherten können sich durch Weitergabe der Stimmkarte durch andere Delegierte der Unternehmen bzw. Versicherten vertreten lassen, wobei jedoch kein Delegierter mehr als zehn Stimmen vertreten kann.
- (2) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nicht etwas anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse nach Art. 9 lit. a) bedürfen für ihr Zustandekommen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wobei diese Mehrheit nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) und b) getrennt erreicht sein muss.
- (4) Beschlüsse nach Art. 9 lit. g) bedürfen für ihr Zustandekommen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Stimmrechte, wobei diese Mehrheit nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) und b) getrennt erreicht sein muss.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Verwaltungsrat oder ein Viertel der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 13

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht bis maximal zwölf Mitgliedern, in jedem Fall aber aus einer geraden Zahl von Mitgliedern, welche das Schweizer Bürgerrecht oder das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA besitzen. Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates muss in der Schweiz wohnhaft sein. Die eine Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates wird von den Delegierten der Mitglieder und Pensionierten, die andere Hälfte von den Delegierten der Unternehmen gewählt.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ferner bezeichnet er den Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Während einer Amtsperiode neu eintretende Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers ein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes endet in jedem Fall an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres, in welchem es das 70. Altersjahr erfüllt.
- (4) Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des

Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder.

- (5) Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat ist unter Vorbehalt von Art. 13 Abs. 6 berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, zu übertragen. Zu diesem Zweck erlässt der Verwaltungsrat ein Geschäfts- und Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder oder Personen ausserhalb des Verwaltungsrates, welche die Gesellschaft gegen aussen vertreten.

- (6) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:
 - Festlegung des Unternehmensleitbildes;
 - Festlegung der Organisation der PKE, insbesondere Erlass und Abänderung von Reglementen (wie Geschäfts- und Organisationsreglement, Anlagereglement, Reglement über die Versicherungsadministration; Personalreglement);
 - Festlegung der Ziele und Grundsätze sowie Regelung der Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage (Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlagerichtlinien);
 - Aufstellung der Regeln für die Ausübung der Aktionärsrechte;
 - Festlegung der Ziele und Grundsätze des Versicherungsbereichs (Versicherungsstrategie, Versicherungspolitik);
 - Festsetzung der versicherungstechnischen Grundsätze, einschliesslich des technischen Zinsfusses, nach Anhörung des Versicherungsexperten;
 - Festlegung der Grundsätze und Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Rechnungslegung, der Finanzkontrolle, des Risk Managements und der Finanzplanung, soweit diese für die Führung der PKE notwendig sind;
 - Ernennung, Einstellung und Abberufung des Direktors sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze sowie der Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Begehren um

- Einzelmitgliedschaft nach Art. 7 Abs. 2 der Statuten;
- Festlegung des Wahlverfahrens zur Bestellung der Delegiertenversammlung (Art. 10 Abs. 1 der Statuten);
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung zusammen mit der Geschäftsleitung und Antragstellung für die Beschlussfassung und Wahlen in derselben;
- Erstellung des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie der versicherungstechnischen Bilanz zuhanden der Delegiertenversammlung (Art. 14 der Statuten) sowie Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend die Überschuss- und Ergebnisverwendung (Art. 10 des Reglements über die Versicherungsleistungen);
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Wahl von externen Experten;
- Mandatierung eines Experten zur Prüfung und Begutachtung der versicherungstechnischen Grundlagen alle fünf bis zehn Jahre;
- Anzeigepflicht bei Überschuldung und Kapitalverlust;
- Antragstellung auf Auflösung der Gesellschaft gemäss Art. 20 der Statuten;
- Entscheidfällung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Anspruchsberechtigten und der Geschäftsleitung über die Auslegung oder Anwendung der Statuten der PKE.

Art. 14

Betriebsrechnung und Bilanz

- (1) Betriebsrechnung und Bilanz der PKE sind jedes Jahr auf den 31. März abzuschliessen. Ausserdem ist eine versicherungstechnische Bilanz nach den Grundsätzen des Deckungskapitalverfahrens aufzustellen.
- (2) Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern der Geschäftsbericht, die Betriebsrechnung, die Bilanz, die versicherungstechnische Bilanz sowie die Berichte des internen Kontrollorgans sowie der Revisionsstelle am Sitze der PKE zur Einsicht aufzulegen.
- (3) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag von mehr als einem Zehntel der Passivensumme und steht kein Rückgang des Fehlbetrages in Aussicht, so sind die Beiträge durch eine Reglementsrevision zu erhöhen oder/und die anwartschaftlichen Kassenleistungen herabzusetzen, um das finanzielle Gleichgewicht der Kasse wiederherzustellen.

Art. 15

Internes Kontrollorgan

- (1) Das interne Kontrollorgan besteht aus fünf Personen, welche Mitglieder gemäss Art. 4 lit. b) Ziff. 1 und 2 oder Vertreter von Unternehmen sein müssen und nicht Delegierte sein dürfen.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder des internen Kontrollorgans beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.
- (3) Das interne Kontrollorgan prüft das Bestehen eines funktionierenden und angemessenen internen Kontrollsystems und des Prozessmanagements. Das interne Kontrollorgan orientiert den Verwaltungsrat und legt der Delegiertenversammlung über seinen Befund einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.
- (4) Mitgliedern des internen Kontrollorgans ist es untersagt, einzelnen Mitgliedern oder Dritten von den bei der Ausführung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen Kenntnis zugeben.
- (5) Das interne Kontrollorgan ist gehalten, der ordentlichen Delegiertenversammlung beizuwohnen.

Art. 16

Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr eine unabhängige Revisionsstelle. Die Revisionsstelle übt die ihr vom Gesetz auferlegten Funktionen aus (Art. 53 BVG, Art. 906 ff. OR). Die Revisionsstelle prüft die Betriebsrechnung und die Bilanz sowie die damit zusammenhängenden Unterlagen und stellt Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

Art. 17

Vermögensanlage und -verwaltung

Die PKE hat ihre Vermögensanlagen sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.

Art. 18

Zeichnungsberechtigung

Die PKE wird nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

Art. 19

Entschädigung der Organe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des internen Kontrollorgans werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigungen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

IV. Auflösung und Liquidation der PKE

Art. 20

Auflösung der PKE

- (1) Neben den in Art. 911 OR vorgesehenen Fällen ist die PKE aufzulösen, wenn durch die versicherungstechnische Bilanz und Expertise die Erhöhung der Beiträge (Art. 4–7 des Reglements) oder eine Reduktion der Leistungen (Art. 11–29 des Reglements) als notwendig festgestellt, die entsprechende Reglementsänderung aber verweigert wird.
- (2) Eine Auflösung der PKE kann auch in der Weise geschehen, dass auf Antrag des Verwaltungsrates die vertragliche Abtretung des Vorsorgewerkes an ein anderes Vorsorgewerk oder an ein Versicherungsunternehmen beschlossen und durchgeführt wird.

Art. 21

Verwendung des Liquidationsergebnisses

Wird die PKE aufgelöst, ohne dass eine Abtretung ihres Bestandes gemäss Art. 20 Abs. 2 stattfindet, so hat deren Liquidation gemäss Art. 23 FZG und mit Einbezug der zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

V. Bekanntmachungen

Art. 22

Publikationsorgane

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief oder Zirkular an die Unternehmen für diese selbst und zuhanden der ihnen angehörenden Mitglieder gemäss Art. 4 lit. b) Ziff. 1 und 2. Die Mitteilungen an die Delegierten erfolgen durch Brief oder Zirkular direkt an die Delegierten.

VI. Rechtsordnung und Inkrafttreten

Art. 23

Rechtsnorm

- (1) Diese Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache ausgefertigt. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung massgebend.
- (2) Allfällige Streitigkeiten zwischen einem Mitglied oder Anspruchsberechtigten und der Geschäftsleitung der PKE über die Auslegung oder Anwendung von Statuten oder Reglement sind zunächst dem Verwaltungsrat der PKE zu unterbreiten. Entscheide des Verwaltungsrats können bei den kantonalen Versicherungsgerichten angefochten werden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Sitz des Unternehmens, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. September 2008 in Locarno gutgeheissen und treten auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Zürich, 19. September 2008

PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft

Der Präsident:
Kurt Baumgartner

Der Vizepräsident:
Michel Praplan

**PKE Pensionskasse Energie
Genossenschaft**

Freigutstrasse 16

8027 Zürich

Telefon 044 287 92 22

Fax 044 287 92 29

Internet: www.pke.ch

E-Mail: vers@pke.ch

